

Richtlinie zur Förderung und Reduzierung des Gewerbeleerstandes in der Innenstadt von Bad Pyrmont

- 1. Änderung -

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Bad Pyrmont ist entsprechend ihrem Leitbild ein führendes Gesundheitsresort Deutschlands. Als attraktiver Wohnort für Familien mit Kindern, Berufstätige und ältere Menschen soll Einkaufen ein kommunikatives und emotionales Erlebnis sein. Damit die Attraktivität der Innenstadt erhalten bleibt bzw. gesteigert wird, stellt die Stadt Bad Pyrmont finanzielle Mittel zur Minderung von Leerständen an Einzelpersonen und kleine Unternehmen im Rahmen eines Förderprogramms zur Verfügung.

2. Antragsberechtigte und Fördergegenstand

1. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte.
2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragsteller mit der Absicht Vergnügungstätten zu betreiben, Betriebe mit ausschließlich gastronomischen Angeboten, Filialisten, Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004).
3. Gefördert werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals in der Innenstadt von Bad Pyrmont.

Inhaltlich sind hierunter Räumlichkeiten mit Schaufenstern zu verstehen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind. Im Einzelfall können auch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung gefördert werden. Der Zuschuss wird in Form der in Ziffer 5 und 6 beschriebenen Maßnahmen (vollständige oder teilweise Mietübernahme und Gewährung einer einmaligen Anschubfinanzierung) bewilligt.

4. Insbesondere sollen Konzepte des Einzelhandels und des Dienstleistungsbereiches gefördert werden, die den Einwohnern von Bad Pyrmont einen Mehrgewinn bieten und zu einer Angebotsvielfalt möglichst durch Alleinstellungsmerkmale in der Innenstadt beitragen. Dies können auch kleine handwerkliche Manufakturen, Showrooms und der Direktvertrieb von landwirtschaftlichen Produkten sein. Ausdrücklich erwünscht sind auch Anträge für inklusive Geschäftskonzepte, selbstverwaltende Angebote für Jugendliche sowie Konzepte aus dem Freizeit- und Erlebnisbereich.
5. Die Verlagerung eines bestehenden Betriebes, durch die zusätzlicher Leerstand im Stadtgebiet von Bad Pyrmont entsteht, ist nicht förderfähig.

3. Fördergebiet

1. Das Fördergebiet „Innenstadt“ wird von der Stadt Bad Pyrmont festgelegt und entsprechend eingegrenzt.
2. Als Innenstadt im Sinne dieser Verordnung werden folgende Straßen festgelegt:

Altenauplatz	Altenaustraße	Am Hylligen Born
Bäckerstraße	Bathildisstraße	Borchardtsweg
Brunnenplatz	Brunnenstraße	Hauptallee
Heiligenangerstraße	Humboldtstraße	Kaiserplatz
Kirchstraße	Lortzingstraße	Luisenstraße
Oesdorfer Platz	Oesdorfer Straße	Postweg
Rathausstraße		

4. Art, Umfang und Zeitraum der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines bis zu 2 Jahren befristeten Mietzuschusses gewährt. Zusätzlich zu dem Mietzuschuss kann eine einmalige Anschubfinanzierung in Anspruch genommen werden.

5. Mietzuschuss

1. Der Mietzuschuss wird für die ersten 24 Monate des Mietverhältnisses gewährt und beträgt 65 Prozent der Nettokaltmiete der ersten zwölf Monate und 35 Prozent der weiteren zwölf Monate.
2. Weitere Kosten in Verbindung mit dem Mietverhältnis, wie z. B. Nebenkosten, Betriebskosten usw., sind von dem/der Antragsteller/in zu tragen.

6. Anschubfinanzierung

1. Zusätzlich kann einmalig eine Anschubfinanzierung in Höhe von 50 % für folgende Verwendungsbereiche gewährt werden:
 - Renovierungskosten und
 - Beschaffung einer ersten Geschäfts- oder Büroausstattung
2. Die einmalige Anschubfinanzierung ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von 5.000 Euro brutto festgelegt und kann grundsätzlich nur für einen der unter Punkt 6.1. definierten Verwendungsbereiche in Anspruch genommen werden.
3. Die einmalige Anschubfinanzierung kann dem/der Antragsteller/in nur einmalig gewährt werden.
4. Ein Verwendungsnachweis über die Art der Verwendung ist mit den Originalrechnungen und Zahlungsbelegen spätestens drei Monate nach Förderbeginn bei der Stadt Bad Pyrmont einzureichen.

Sollten die Ausgaben geringer als die ursprünglichen Planungen gewesen sein und eine Überzahlung vorliegen, muss diese an die Stadt Bad Pyrmont zurückgezahlt werden.

7. Fördervoraussetzungen

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie. Die Stadt Bad Pyrmont entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel anhand der eingereichten Antragsunterlagen.
2. Weitere öffentliche Zuschussprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hameln-Pyrmont können kumulativ in Anspruch genommen werden. Eine Förderung über 100 Prozent hinaus ist ausgeschlossen.
3. Die Stadt wird einen Zuschuss gemäß dieser Richtlinie nur gewähren, wenn der Höchstbetrag gemäß der De-minimis-GVO der EU1 nicht überschritten wird. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzung gibt der/die Antragsteller/in in den Antragsunterlagen jede De-minimis-Beihilfe an, die er/sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr erhalten hat.
4. Eine erneute Förderung desselben/derselben Antragstellers/in ist bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes wirtschaftliches Vorhaben für ein anderes Ladenlokal in der Innenstadt von Bad Pyrmont handelt.
5. Zur Förderung im Sinne dieser Richtlinie schließt der/die Antragsteller/in mit dem/der Eigentümer/in eines leerstehenden Ladenlokals einen Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung.
6. Der von beiden Parteien unterschriebene Mietvertrag muss bis zur Eröffnung des Geschäftes bei der Stadt Bad Pyrmont eingereicht werden. Eine Zahlung des Mietzuschusses ist vor Einreichung des unterschriebenen Mietvertrages nicht möglich.
7. Der Mietvertrag wird für eine feste Laufzeit von mindestens zwei Jahren geschlossen. Endet das Mietverhältnis vorzeitig oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig dauerhaft eingestellt, wird mit dem Ende des Mietverhältnisses oder mit dem Ende des Betriebs des Ladengeschäfts auch die Förderung eingestellt. Alle bis dahin gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse (Mietzuschuss und Anschubfinanzierung) müssen in vollem Umfang an die Stadt Bad Pyrmont zurückgezahlt werden. In begründeten Härtefällen kann die Stadt Bad Pyrmont auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten.
8. Es werden nur Neuanmietungen von Ladenlokalen gefördert, deren Kaltmietzins pro Quadratmeter den für Bad Pyrmont üblichen Mieten in der Lage entspricht. Neuanmietungen, bei der die Miete die übliche Miete mehr als 25 Prozent übersteigt, werden nicht gefördert. In den ersten beiden Jahren des Mietverhältnisses ist eine Mieterhöhung ausgeschlossen.

9. Die Zahlung der monatlichen Miete muss der Stadt bis zum 15. eines jeden Monats durch ein Duplikat des Kontoauszuges des/der Antragstellers/in nachgewiesen werden. Die Zahlung der Förderung erfolgt monatlich spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
Sollte die Zahlung der Miete nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, kann der Zuschuss für den Folgemonat nicht gewährt werden.
Die Zahlung der ersten Monatsmiete erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des Geschäftes.
10. Der Förderantrag muss vor dem Erwerb der durch die einmalige Anschubfinanzierung geförderten Güter und Dienstleistungen gestellt werden.
11. Der Förderbedarf für die einmalige Anschubfinanzierung muss spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Geschäfts durch Nachweis der Rechnungskopien dargelegt werden. Der Zuschuss wird erst nach Vorlage der Rechnungen ausgezahlt.
12. Das Ladenlokal muss sich in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Elektrik, Heizung, Verglasung der Schaufenster, Statik etc. einem annehmbaren und zeitgemäßen Standard entsprechen und zumutbare Mitarbeiter- und Sanitärräume vorhanden sind.
13. Die Öffnungszeiten des zu fördernden Gewerbes orientieren sich an den Ladenöffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart in der jeweiligen Handelslage. Die zu öffnenden Kernzeiten für das Geschäft betragen Montag bis Freitag mindestens 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Sonderregelungen, die davon abweichen, sind schriftlich begründet bei der Stadt zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Wirtschaftsförderung der Stadt unter Beachtung der innenstadtrelevanten Belange. Es besteht kein Anspruch auf eine Sonderregelung.
14. Der/Die Antragsteller/in muss sich verpflichten, ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsprechend der geltenden Mindestentgelt- und Tariftreuregelungen zu entlohnen.
15. Für die erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals ist ausschließlich der/die Antragsteller/in selbst verantwortlich.
16. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung der Nutzung des Ladenlokals oder Teilen davon an Dritte ist nicht zulässig.

8. Antragsunterlagen

Anträge sind bei der Stadt Bad Pyrmont mit dem auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont befindlichen Formularen einzureichen (www.stadt-badpyrmont.de). Notwendig sind ferner:

- ein schlüssiger Businessplan, in dem sich mit allen für die Gründung relevanten Aspekten, wie z. B. Personal, Fix-, Anschaffungs- und Mietkosten, befasst wird. Hilfestellung bietet unter anderem die Gründungsplattform des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi),

- ein geschlossener Mietvertrag, der den Kriterien dieser Richtlinie entspricht,
- ein Nachweis des Vermieters, dass vorher ein Leerstand in dem Mietobjekt bestand,
- eine De-minimis-Erklärung, die auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont abrufbar ist.

9. Datenschutz

Der/die Antragsteller/in ist damit einverstanden, dass die Stadt Bad Pyrmont die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

10. Prüfungen

Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände bei dem/der Antragsteller/in vor Ort zu überprüfen und entsprechende Unterlagen und Belege einzusehen.

11. Rückforderungen

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Förderantrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In diesem Fall sind alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse, sowohl die Mietzuschüsse als auch die einmalige Anschubfinanzierung, an die Stadt Bad Pyrmont zurückzuzahlen.

12. Einwilligung zur Nutzung für die Öffentlichkeit

Mit Erhalt der Förderung erklärt sich der Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass die Stadt Bad Pyrmont das Geschäft zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit bis zu fünf Jahre nach Ende der Förderung nutzen darf. Dies geschieht ausschließlich nach vorheriger Rücksprache.

13. Antragsverfahren

1. Die Bewilligungsstelle ist die Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont.
2. Der Antrag kann digital im PDF-Format gestellt und mit den erforderlichen unter Ziffer 8. und im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an s.stuckenberg@stadt-pyrmont.de gesendet werden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Stadt Bad Pyrmont, Wirtschaftsförderung, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont, geschickt werden.

3. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.
4. Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, zur Prüfung des Antrags zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern.
5. Die Förderung wird durch einen förmlichen Bescheid bewilligt, aus dem sich die Art und die Höhe und die weiteren Bedingungen des bewilligten Zuschusses ergeben.
6. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Bad Pyrmont, den 31.12.2023

gez. Klaus Blome

Klaus Blome
Bürgermeister

Prüfauftrag

Die Verwaltung ist beauftragt, dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Soziales jeweils im September/Oktober eines Jahres einen Bericht zur Evaluation der Umsetzung der Förderrichtlinie zu geben.